

der sie in die *Beschreibung* des Meßprozesses aufgenommen werden; bei dieser Auffassung hat aber die willkürliche Verschiebbarkeit des Schnitts nichts Befremdliches mehr).

Weiterhin dürfte es auch noch wesentlich verschiedene Möglichkeiten geben, die Auffassung der Zustandsfunktion als Ausdruck des objektiven Systemzustands durchzuführen: Die Bohmsche, die de Brogliesche und die Weizelsche Auffassung (letztere im Fall großer Teilchendichte) sind doch wohl — in ontologischer Hinsicht — wesentlich voneinander verschieden, und trotzdem bringt bei ihnen allen die Zustandsfunktion objektive Züge der mikrophysikalischen Wirklichkeit, wenn auch nicht alle, zum Ausdruck. Infolgedessen erscheint es jedenfalls nicht als bewiesen, daß nicht auch noch andere Arten objektiver Zustände möglich sind, deren Strukturen denen der Zustandsfunktion entsprechen, die aber die Schwierigkeiten vermeiden, die den erwähnten Modellen anhaften. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß eine explizite Beschreibung dieser Zustände andere begriffliche Hilfsmittel erfordern würde, als sie unserer von der makrophysikalischen Erfahrung ausgehenden Begriffsbildung zur Verfügung stehen, und daß in diesem Sinn die Wiedereinführung einer objektiven Naturbeschreibung unmöglich ist.

## Die Konkordanz „Veritatis et sobrietatis verba loquor“, ein Werk des Benedikt von Asinago O. P. oder des Thomas von Sutton O. P.?

Von Franz Pelster S. J.

Im Jahre 1913 hat P. Mandonnet<sup>1</sup> auf die Bedeutung der seit Échard in Vergessenheit geratenen Konkordanzen zur Lehre des hl. Thomas nachdrücklich hingewiesen. Sie stellen scheinbare oder wirkliche Gegensätze im Sentenzenkommentar und in der Summa einander gegenüber, suchen diese zu erklären und eröffnen damit einen Einblick in die Lehrentwicklung des Heiligen und die Auffassungen, die man im 13. Jahrhundert darüber hatte. Es sind für diese älteste Zeit drei: 1. *Die Concordantia dictorum Thomae*. Sie gibt sich als ein freilich unvollendetes Schriftchen aus der letzten Lebenszeit von Thomas aus. Mandonnet<sup>2</sup> weist sie dem Thomas von Sutton zu. Sie ist in den Werken des Heiligen oftmals gedruckt. Ein fehlendes Stück wurde von G. F. Rossi<sup>3</sup> nach Cod. lat. 14546 der Pariser Nationalbibliothek und von F. Pelster<sup>4</sup> nach Cod. 238 der Bibliothek Ste Geneviève Paris herausgegeben. 2. An zweiter Stelle stehen die *Articuli, in quibus frater Thomas melius in Summa quam in Scriptis dixit*. Die Schrift ist anonym, in England vor 1300 verfaßt<sup>5</sup>. In

<sup>1</sup> Premiers travaux de polémique thomiste: RevScPhTh 7 (1913) 245—255.

<sup>2</sup> A. a. O. 252—255.

<sup>3</sup> Il Codice latino 14546 della Biblioteca Nazionale di Parigi con gli Opuscoli di San Tommaso, Piacenza 1952, 55—59.

<sup>4</sup> Die Concordantia dictorum Thomae: Greg 4 (1923) 102—105. Schon vorher wurde in der Ausgabe von Vives dieses Stück hinzugefügt.

<sup>5</sup> Für englischen Ursprung spricht, daß gerade die besten Hss direkt oder indirekt in England ihre Heimat haben. Vgl. auch den spezifisch englischen Ausdruck „in pede“ statt „in solutione“, worüber Näheres im Folgenden.

neuester Zeit hat sie in R. A. Gauthier<sup>6</sup> einen sorgfältigen Herausgeber gefunden. 3. Zeitlich die letzte Schrift ist die Konkordanz „Veritatis et sobrietatis verba loquor“. Der Prolog der bisher ungedruckten Schrift findet sich bei Quétif-Échard<sup>7</sup>. Sie setzt die beiden ersten Schriften voraus. Mandonnet<sup>8</sup> sieht in ihr ein Werk des Benedikt von Asinago der um 1320 Magister in Paris war und 1339 als Bischof von Como starb. Ich selbst sah in „Veritatis et sobrietatis“ ein Werk des Engländers Thomas von Sutton und schloß die Kandidatur Benedikts hier und auch für „Pertransibunt plurimi“ aus, ohne jedoch damit zumal bei französischen Gelehrten Anklang zu finden<sup>9</sup>. Mandonnet<sup>10</sup> antwortete mit einem „inadmissible“. Auch Grabmann<sup>11</sup> nahm die These nicht an. Und noch jüngst sagt R. A. Gauthier<sup>12</sup>: La concordance „Veritatis“ que tout le monde, en dehors de lui, attribue à l'italien Benoît d'Asinago. Grabmann<sup>13</sup> scheint zufolge der letzten Auflage des großen Werkes über die Schriften des hl. Thomas einige Zweifel zu haben. Wir können uns so zwei Fragen stellen. 1. Kann Benedikt der Verfasser von „Veritatis“ sein? 2. Ist Thomas von Sutton der Verfasser?

## I.

Zur ersten Frage. Im Stamser Katalog<sup>14</sup> und ebenso in dem von ihm abhängigen fortgeführten Katalog des Laurentius Pignon<sup>15</sup> wird Benedikt mit keinem Werk erwähnt; nur Thomas von Sutton wird in beiden Katalogen ein Liber de concordia librorum Thomae zugeschrieben<sup>16</sup>. Obgleich bis heute eine große Anzahl von Hss des „Pertransibunt“<sup>17</sup> und auch „Veritatis“<sup>18</sup> bekannt ist, findet sich in keiner

<sup>6</sup> Les Articuli in quibus frater Thomas melius in Summa quam in Scriptis: RechThAncMéd 19 (1952) 300—314.

<sup>7</sup> Scriptores Ordinis Fratrum Praedicatorum 1, Paris 1719, 732 f.

<sup>8</sup> Premiers travaux 248—252. Mandonnet beruft sich auf Échard, der freilich anfangs zwischen Benedikt und Sutton schwankt, später aber in Script. Ord. Praed. 1, 595 sagt: Si quis tamen coniecturae locus, attenta notitia, quam dat Leander „primum“ „Pertransibunt“ illi (Benedicto) libens darem. Sed peritioribus satius est arbitrium permittere. Für den Verfasser von „Veritatis“ verweist er auf die Artikel Anonymi.

<sup>9</sup> F. Pelster, Thomas von Sutton, ein Oxforder Verteidiger der thomistischen Lehre: ZKathTh 46 (1922) 233—236.

<sup>10</sup> La Canonisation de Saint Thomas d'Aquin, Mélanges Thomistes (Bibl. Thom. 3), Le Saulchoir, Kain 1923, 46 Anm. 4.

<sup>11</sup> Hilfsmittel des Thomasstudiums aus alter Zeit: Mittelalterliches Geistesleben 2, München 1936, 452—465.

<sup>12</sup> Les Articuli: RechThAncMéd, 19 (1952) 277.

<sup>13</sup> Die Werke des hl. Thomas von Aquin, (Beitrag PhThMA 22) 3. Aufl., Münster 1949, 411.

<sup>14</sup> H. Denifle, Quellen zur Gelehrtengeschichte des Predigerordens: ArchLitKG MA 2 (1886) 226—240.

<sup>15</sup> G. Meersseman, Laurentii Pignon Catalogi et Chronica, (Mon. Ord. Fr. Pr. Historica, 18) Romae 1936, 21—33. — Th. Käppeli, Benedetto di Asinago da Como († 1339) [ArchFrPraed 11 (1941) 91] weist auf eine Determinatio de visione beatifica hin, die heute verschollen ist. In betreff von „Pertransibunt“ enthält er sich des Urteils.

<sup>16</sup> Archiv 233 n. 58; Pignon 31 n. 91.

<sup>17</sup> Grabmann, Hilfsmittel 460. Außerdem Paris, Ste Geneviève 238, Paris Nat. 14546, Paris Nat. 14550, Cambridge Gonville Caius College 122 (59), Oxford Magdalen College 217, Leipzig Univ. 478., Münster Univ. 164 (Ständer 199), Frankfurt Stadtbibliothek Praed. 124 und wahrscheinlich noch andere.

<sup>18</sup> Nach Grabmann a. a. O. 457: Paris Nat. 14550, Florenz Naz. E. 5.532, Wien Nat. 1468, außerdem Münster Univ. 164 (199) und nach Gauthier, Articuli 277 Le Mans Stadtbibl. 231 und Paris Univ. 198. Bei dem völligen Fehlen anderer Zeug-

Benedikt als Verfasser genannt. Das älteste Zeugnis für Benedikt als Verfasser irgendeiner Konkordanz haben wir in der Cronica magistrorum generalium ordinis fratrum predicatorum des Cod. 1999 der Universitätsbibliothek Bologna (saec. 15). Sie ist von G. Borsellis verfaßt und bis wenigstens zum Jahre 1496 fortgeführt. Es heißt dort f. 109<sup>r</sup>: Floruit hoc tempore vir profunde scientie et subtilis ingenii fr. Benedictus Cumanus, qui assignatus fuit Parisius hoc anno ad legendum sententias, provintie Lombardie. Dazu von anderer Hand des 15./16. Jahrhunderts der Nachtrag: Hic postmodum fuit episcopus Comensis et primus edidit Concordantias ditorum b. Thome, quas iuvenis vidi in conventu Comensi. Recht wahrscheinlich stammt dieser Nachtrag von Leander Alberti, der, selbst Bologneser, lange Jahre zur Zeit Borsellis in Bologna lebte und schriftstellerte. Er gab 1517 in Bologna sein Werk *De viris illustribus ordinis Praedicatorum* heraus. Er ist der erste, der Benedikt mit einer Konkordanz einführte. Da er im selben Konvent von St. Domenico wohnte, aus dem die Hs der Cronica stammt und natürlich geschichtlich stark interessiert war, so ist es fast sicher, daß er die Hs kannte. Da er auch das Wort *primus* gebraucht, so liegt es zum mindesten nahe, daß er Verfasser des Nachtrags ist. Wir haben auf jeden Fall in diesem Nachtrag das älteste bisher bekannte Zeugnis für Benedikt als Verfasser einer Konkordanz.

Welche ist aber gemeint? Fragen wir die Quellen. Tholomeus de Lucca<sup>19</sup> sagt: Item (Thomas) dicitur fecisse Concordia(m) ditorum suorum. Es kann nur „Pertransibunt“ gemeint sein; denn „Veritatis“ ist auf den ersten Blick als nicht von Thomas selbst verfaßte Schrift zu erkennen, während „Pertransibunt“ immer und immer sich als Eigentum von Thomas bezeugt. Concordancia ditorum ist aber der Titel der Schrift, die der Verfasser des Nachtrags bei Borselli gesehen hat. Manche Hss, wie Cod. 478 der Leipziger Universitätsbibliothek, Cod. 491 der Stadtbibliothek Brugge, Cod. 217 des Magdalen College Oxford, haben überhaupt keinen Titel. Dies wird das Ursprüngliche sein. Wenn Thomas Verfasser war, so wird er seiner unvollendeten Schrift noch keinen Titel gegeben haben. Cod. Ste Geneviève 238 Paris (saec. 14 in.) dagegen hat f. 215<sup>v</sup> nach: Expliciu[n]t fallacie fratris Thome, Incipit tractatus de concordancia ditorum Thome. Die fortlaufende gleichzeitige Seitenüberschrift lautet Concordancia — ditorum Thome. Es ist die gleiche Fassung wie bei Tholomeus und in der vom Annotator der Cronica in Como gesehenen Hs. Am 6. Juli und 23. August 1387 verfaßte die theologische Fakultät der Pariser Universität ein Dekret gegen Johannes von Monteson O.P.<sup>20</sup>. Es heißt in ihm: Et idem S. Thomas in tractatu de *Concordia quorundam ditorum* suorum, qui incipit „Pertransibunt multi et multiplex erit sententia“ in fine prologi sui supplicat. Der zum Teil von Jakob von Soest 1394—1396 in Prag geschriebene Cod. 164 (Ständer 199) der Universitätsbibliothek Münster hat zu Schluß von „Pertransibunt“ f. 81<sup>v</sup>: Plures autem *Concordancias de dictis suis* non fecit sanctus Thomas. Sed subscribuntur alie complete per alium. Es folgen die ‚Articuli‘ und ‚Veritatis et sobrietatis‘ (ohne Prolog). Cod. Vat. Urbin. 215 (saec. 15) hat den Titel: *Retractiones sive Concordantie quorundam ditorum sancti Thome de Aquino, que vel repugnantia vel minus intelligibilia videbantur*. Frankfurt Stadtbibliothek Cod. Praedic. 124 (saec. 15) f. 166<sup>r</sup> schreibt: *Declaratio Beati Thomae ditorum, in quibus videtur sibi contradicere in diversis: ‚Pertransibunt plurimi‘*. In Wien Dominikaner Cod. 271

nisse für Benedikt als Verfasser einer Konkordanz ist diese Nachricht von vornherein recht fragwürdig. Der ‚Jüngling‘ hat eine Konkordanz gesehen mit einem Vermerk in bezug auf Benedikt als Verfasser oder nur als Besitzer, wie er gerade bei den Mendikanten häufig sich findet etwa: *Hic liber oder tractatus est fratris Benedicti Cumani?*

<sup>19</sup> *Historia Ecclesiastica* L. 23 c. 14 ed. Muratori *Scr. rer.* It. 11, 1172.

<sup>20</sup> Denifle-Chatelain, *Chart. Univ. Paris* 3, 492 n. 1559.

(saec. 15) liest man f. 241<sup>v</sup>: Incipit opus sancti Thome de Aquino, ubi *concordat dicta* in Summa et in scriptis.

Von besonderer Wichtigkeit ist Cod. 14546 der Pariser Nationalbibliothek (saec. 13/14), der von G. F. Rossi<sup>21</sup> aufs genaueste beschrieben ist. Er enthält „Pertransibunt“ und die „Articuli“. Ein Leser oder Annotator gibt für „Pertransibunt“ in den Seitenüberschriften den Titel *Concordancia dictorum quorundam* sancti Thome de Aquino; ein anderer schreibt vor 1323 f. 71<sup>v</sup> am Kopf der Seite: *Retractationes fratris Thome usque ad libellum de entium quidditate*<sup>22</sup>. Das Zeugnis gilt unbedingt für „Pertransibunt“, wenn Rossi auch übersehen hat, daß der letzte Teil dieses Stückes die „articuli“ enthält. Das älteste Inhaltsverzeichnis der Hs hat: *Liber retractationum fratris Thome*. Das Wort *Concordancia* könnte allenfalls noch den Zweifel zulassen, ob die Schrift Thomas selbst zugeteilt werde; *Retractationes*, das auch in anderen Hss gebraucht wird, schließt diesen Zweifel aus.

Was ergibt sich aus dieser Zusammenstellung?

1. Keine bisher bekannte Hs nennt Thomas von Sutton, der nach Mandonnet und Grabmann der Autor von „Pertransibunt“ sein soll, als Verfasser.

2. Mehrere Hss, besonders Cod. 14546 der Pariser Nationalbibliothek und Cod. Ste Geneviève Paris 238 (beide zu Anfang des 14. Jahrh.), bezeichnen den frater Thomas als Verfasser. Bei der fortwährenden Selbstbezeugung kann nur Thomas von Aquino gemeint sein.

3. Der Titel *Concordantia dictorum* Thome stimmt genau überein mit dem, was der iuvenis annotator (Leander Alberti) in der Hs von Como gesehen hat: *Edidit Concordantias dictorum* beati Thome. Daß diese gemeint ist, wird noch durch das „primus edidit“ bestätigt. „Veritatis et sobrietatis“ setzt im ganzen ersten Teil „Pertransibunt“ voraus<sup>23</sup>. Wenn also Benedikt Verfasser einer Konkordanz wäre, so könnte es nur „Pertransibunt“ sein, das freilich schon vor 1323, den Jahren, in denen Benedikt als Magister regens tätig war, als Werk von Thomas bezeugt ist.

Benedikt von Asinago schaltet daher als Verfasser von „Veritatis“ vollständig aus; es liegt für ihn auch nicht die Spur eines Zeugnisses vor. Damit ist der Weg für die weitere Untersuchung frei gemacht.

## II.

Für das Ende des 13. oder den Anfang des 14. Jahrhunderts kommt nur die Konkordanz „Veritatis“ in Betracht. Die Artikel „in quibus frater Thomas melius dixit in Summa quam in Scriptis“ können nicht *Concordantia* genannt werden. Sie sind eine reine Gegenüberstellung ohne jeden Versuch der Konkordierung. Im Stamser Katalog wird, wie schon gesagt, einzig und allein Thomas Sutton eine Konkordanz zugeschrieben: n. 86. *Fr. Thomas de Sutton scripsit librum de concordia*

<sup>21</sup> Il Codice Latino 14546 della Biblioteca Nazionale di Parigi con gli Opuscoli di San Tommaso, Piacenza 1952, 41—86.

<sup>22</sup> A. o. O. 60 f., 86

<sup>23</sup> Der Verfasser von „Veritatis“ hat selbst seinem Werke den Titel gegeben. Der Schluß lautet wenigstens in den Hss von Florenz, Münster, Wien: *Hec igitur sunt que prout ad presens occurrebat de concordancia C. articulorum ad librum sententiarum pertinencium dicta sunt . . .* Münster hat leicht gekürzt, behält aber den Titel. Wien hat den einen oder anderen Fehler des Schreibers oder Lesers. Als Überschrift hat Florenz: *Concordia contradiccionum fratris Thome in scripto Sententiarum cum Summa et aliis suis Quaestionibus*; Wien schreibt: *Hic incipiunt Concordantie dictorum fratris Thome in summa et in aliis operibus*. Das hier allein auftretende *dictorum* erklärt sich ungezwungen aus der Erinnerung an den geläufigen Titel von „Pertransibunt“. Münster ist ohne Aufschrift.

librorum Thome<sup>24</sup>. Zu beachten ist ‚librorum‘ anstatt ‚dictorum‘. „Pertransibunt“ berücksichtigt nur das erste Buch, „Veritatis“ alle vier Bücher. Die Concordia ist ein liber. „Pertransibunt“ umfaßt in der weitläufig gedruckten Kleinquartausgabe von Lethielleux ganze 30 Seiten, die in dem ebenfalls weitläufig geschriebenen Codex von Ste Geneviève auf 6 Seiten zusammenschrumpfen. Das ist eher ein Traktat als ein liber. Cod. Münster 164 (199), der eng geschrieben und mit Abkürzungen gespickt ist, zählt abgesehen von der hier fehlenden Einleitung 25 Seiten. Das ist schon eher ein liber.

Das Ergebnis ist also: Es gibt nur eine Konkordanz, die den Angaben des Stamser Katalogs entspricht, nämlich jene „Veritatis et sobrietatis“.

Noch stärker sprechen die inneren Gründe. Ein erstes Anzeichen: „Veritatis“ folgt in der Ordnung zuerst „Petransibunt“ und vom zweiten Buch an den „Articuli“. Nun sind die „Articuli“ in England entstanden. Denn sie gebrauchen immer wieder an Stelle von Responsio oder Solutio, wie es auf dem Kontinent allgemein Brauch ist, die typisch englische Form in pede<sup>25</sup>. Im England dieser Zeit ist sie recht häufig. Bis jetzt kenne ich kein Werk eines Kontinentalen mit dieser Formel. Wir sind noch in der Frühzeit, da die „Articuli“ noch wenig verbreitet sind; es ist daher wahrscheinlich, daß auch der Benutzer ein Engländer ist.

Ferner beginnt unsere Konkordanz mit einem Preis der Wahrheit: Veritatis et sobrietatis verba loquor. Das ist bis Sutton die oftmals vorkommende Eingangsform: Contra pluralitatem formarum beginnt: „Quoniam sanctum est honorare veritatem prae ceteris amicis.“ Die Widerlegung des Robert Cowton schreibt: „In questionibus difficultibus ad theologiam pertinentibus varie sunt opiniones veritati repugnantes.“ Das Correctorium „Quare“ beginnt: „Quare detraxisti sermonibus veritatis.“ De productione forme substantialis ist geschrieben „ad veritatis manifestacionem“. In den Abhandlungen wird das Wahrheitsmotiv oft angedeutet<sup>26</sup>. Mandonnet<sup>27</sup> meinte nun, das sei für einen Dominikaner, dessen Wahlspruch Veritati sei, etwas ganz Gewöhnliches. Er hat aber übersehen, daß es sich hier um die Gewohnheit handelt, die veritas in dem Einleitungswerk einer Schrift zu bringen, und hat vergessen, kon-

<sup>24</sup> Meersseman a. a. O. 66 n. 86 in seiner verbesserten Ausgabe des Stamser Katalogs.

<sup>25</sup> In einer Anmerkung des Artikels Thomas von Sutton und das Correctorium „Quare detraxisti“ [Mélanges A. Pelzer 1947, 448 Anm.] hatte ich ohne nähere Untersuchung der ganzen Überlieferung den Ausdruck „in pede“ als Zeugen für den englischen Ursprung von „Veritatis“ in Anspruch genommen. Gauthier macht geltend, in den Hss von Le Mans, Paris Nat. 14550 und Paris Univ. 198 sei der Terminus nicht „in pede“, sondern „in positione“. (Les articuli 277 Anm. 15). Meine Behauptung gründete sich auf Cod. 164 (St. 199) der Universitätsbibliothek Münster, der zwar größtenteils von Jakob von Soest in Prag 1394—1396 geschrieben ist, aber seiner ganzen Zusammensetzung nach größtenteils direkt oder indirekt von einer englischen Hs abstammt. In dieser Hs ist zwar der gewöhnliche Ausdruck „in positione“, mehrfach aber auch *unzweideutig* „in pede“, so f. 85<sup>rb</sup> (2mal), f. 86<sup>ra</sup>, f. 86<sup>vb</sup>, 87<sup>ra</sup>, 88<sup>va</sup> usw. Falls die Behauptung Gauthiers sich auf die Durchsicht des ganzen Textes der Hs stützt, gebe ich gern zu, daß „in pede“ eine Eigentümlichkeit der Vorlage Jakobs ist, die „in positione“ oft beibehielt, aber mehrfach dafür das dem Schreiber der Vorlage geläufigere „in pede“ einsetzte. Oder ist es so, daß kontinentale Hss das ihnen ungeläufige „in pede“ in das auch bei Sutton vorkommende „in positione“ umwandeln? Ohne nähere Prüfung der Tradition läßt sich die Frage nicht entscheiden, und folglich kann dieser Beweis einstweilen nicht verwandt werden.

<sup>26</sup> Vgl. eine Anzahl weiterer Beispiele in dem Aufsatz: Thomas von Sutton und das Correctorium „Quare detraxisti“: Mélanges Auguste Pelzer, Louvain 1947, 447—449.

<sup>27</sup> BullThom 1,70. Als Beweis für Mandonnet könnte man anführen, daß De unitate formae des Johannes von Paris O. P. (um 1300 oder etwas eher) in Cod. Vat. 862 beginnt: „Quoniam veritas medium ponit inter duos errores“. Johannes kennt Sutton recht gut.

krete Beispiele für *diese* Gewohnheit bei anderen Dominikanern jener Zeit beizubringen. Der Beweis wird noch verstärkt. Nach Cod. E. 5 532 Florenz Nationalbibliothek f. 110<sup>r</sup> A. 1. sagt der Verfasser: Posuit autem <Thomas> primum in hoc volens condescendere reverencie quorundam doctorum, quorum dictis oderat derogare, quia *sanctum est prehonare veritatem* <amicis>. Das sind aber die Einleitungsworte von *Contra pluralitatem formarum*. Nichts ist natürlicher, als daß ein Verfasser die ihm offenbar gefallenden Worte auch in einer anderen Schrift gebraucht.

Ein weiterer Grund. Sutton liebt ungemein bestimmte Benediktionsformeln am Ende seiner Schriften, ja sogar am Ende von Quästionen, die in einem größeren Ganzen stehen. „Veritatis“ schließt mit der Formel (Cod. Flor. f. 128<sup>r</sup>): „Hec igitur sunt, que . . . de concordancia C articulorum ad librorum sententiarum pertinentium dicta sunt adiuvante Deo qui concordiam facit sublimibus. Cui est honor et glorie in secula seculorum“. Man vergleiche damit „Contra pluralitatem formarum“: „Cui sit gloria in secula seculorum“; Correctorium „Quare“ a. 32: „Cui est honor et gloria per infinita saeculorum saecula. Amen“; Quaestio disp. 1: „Quibus tribus sit honor unus in secula seculorum“; Q. d. 3: „Ipsi cum filio et spiritui sancto sit honor et imperium in secula seculorum. Amen“; Q. d. 5: „Ipsi sit honor et gloria. Amen“; Q. d. 19 „Ipsi sit gloria. Amen“; Q. d. 18 „Ipse sit benedictus in secula seculorum. Amen“. Diese Übereinstimmung ist zum mindesten sehr auffallend.

Ferner: Nach Cod. Flor. f. 110<sup>r</sup> spricht der Verfasser in der Einleitung von Thomas: In persona venerabilis doctoris scilicet fratris Thome. Diese Formel ist für „Schriften“ aus jener Frühzeit, da Thomas einfach der frater Thomas ist, jedenfalls auffallend. Wir finden den venerabilis doctor im Correctorium „Quare“ Suttons a. 26: „Venerabilis doctor noster“; allenthalben in den Quodlibet und Quästionen Suttons, im Defensorium gegen Robert Cowton (Cod. Vat. Rossianus IX, 121 f. 16<sup>r</sup>; 29<sup>r</sup>, 47<sup>r</sup>, 125<sup>v</sup>).

Der Beweis ließe sich noch vervollständigen durch den Hinweis auf Worte, die Sutton hier und in anderen Schriften gern gebraucht, wie *posicio*, *ponere*, *imponere*, *ad praesens*. Ich glaube jedoch, die angeführten Gründe genügen für folgende Behauptungen: 1. Es fehlt jeder Beweis dafür, daß Benedikt von Asinago der Verfasser von „Veritatis“ sei. 2. Da im Stamser Katalog (vor 1315) allein Thomas von Sutton als Autor einer Konkordanz auftritt, da ferner allem Anschein nach „Veritatis“ in England beheimatet, da endlich gar nichts gegen Sutton spricht, wohl aber manche gewichtige Kriterien klar auf ihn hindeuten, so dürfte die Behauptung: Thomas von Sutton O. P., Magister regens in Oxford, ist Verfasser von „Veritatis et sobrietatis“ Anspruch auf historische Gewißheit erheben.

Ein Wort noch über die *Datierung*. Die Verlegung nach etwa 1320 fällt von selbst durch die Ausschaltung Benedikts. Da Thomas Sutton, der schon 1274 zum Diakon geweiht wurde und den Höhepunkt seines Wirkens von etwa 1286 bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts erreichte — das Todesjahr ist unbekannt —, so dürfen wir mit Grund die Abfassung nicht über 1300 hinauschieben. Am ersten kommen die Jahre um 1290, da er das Correctorium verfaßte, in Betracht. Die Concordantia liefert einen wesentlichen Beitrag zu den Kontroversen, die in jener Zeit in Oxford um die Lehre des Heiligen geführt wurden.